

Einwohnergemeinde Lauenen

Lauenenstrasse 2 3782 Lauenen

Telefon 033 765 30 15 Fax 033 765 32 42

E-Mail gemeindeverwaltung@lauenen.ch

Website www.lauenen.ch

Lauenen

Einwohnergemeinde

Ordentliche Gemeindeversammlung, Freitag, 2. Juni 2017, 20:15 Uhr, in der Turn- und Mehrzweckhalle Lauenen

Alle stimmberechtigten Frauen und Männer sind dazu freundlich eingeladen. In Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind alle seit 3 Monaten in der Gemeinde wohnhaften urteilsfähigen Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr vollendet haben.

Traktanden

- 1 Genehmigung Jahresrechnung 2016
- 2 Abrechnung Verpflichtungskredite, Kenntnisnahme
- Wegmoderation Rossweid, Gemeindebeitrag an Strassenausbau und Strassensanierung Genehmigung eines Verpflichtungskredits von CHF 104'860.00
- 4 Milchproduzentengesellschaft Lauenen, Gemeindebeitrag an Neubau Milchsammelstelle Genehmigung eines Verpflichtungskredits von CHF 57'000.00
- 5 Skifuture Saanenland, Gemeindebeitrag zur Finanzierung von Wintersportanlagen Genehmigung eines Verpflichtungskredits von CHF 80'000.00
- 6 **Bergquelle, Gemeindebeitrag an Neubau Wohnheim in Zweisimmen** Genehmigung eines Verpflichtungskredits von CHF 66'000.00
- Weggenossenschaft G\u00e4belbr\u00fccke-Chriesweid, Gemeindebeitrag an periodische Wiederinstandstellung (PWI) Bodenstrasse Genehmigung eines Verpflichtungskredits von CHF 380'000.00
- Wegmoderation Matte/Oberes Blatti, Gemeindebeitrag an Sanierung/Neubau Weganlage Genehmigung eines Verpflichtungskredits von CHF 76'300.00
- 9 Sanierung Schmutzwasserleitung Rohrbrücke Genehmigung eines Verpflichtungskredits von CHF 295'000.00
- 10 Verschiedenes

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen (in Wahlsachen innert 10 Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Obersimmental-Saanen in Saanen einzureichen (Art. 63 ff Verwaltungsrechtspflegegesetz VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Artikel 49a Gemeindegesetz GG; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.